



Merkblatt bei Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln

Der Erreger der Geflügelpest Influenza befindet sich hauptsächlich in den Atemwegen bzw. im Kot der infizierten Tiere. Er kann durch die Inhalation virushaltiger Staubteilchen bzw. durch Schmierinfektion auch auf den Menschen übertragen werden. Um Übertragung auf Nutztiere und den Menschen zu verhindern, ist Folgendes zu beachten:

1. Melden Sie das Auffinden toter oder kranker Wildvögel den örtlichen Polizeibehörden oder Ordnungsämtern.
2. Vermeiden Sie jeglichen Kontakt mit toten oder kranken Wildvögeln.
3. Beachten Sie die Absperrungen innerhalb der eingerichteten Schutzzonen.
4. Geflügelfleisch und Eier sollten vorsorglich nur gut gekocht oder durchgebraten verzehrt werden.
5. Im gesamten Bundesgebiet gilt, bis auf Ausnahmen, ein Aufstallungsgebot für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse. Verstöße gegen das Aufstallungsgebot sind Ordnungswidrigkeiten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Hunde und Katzen dürfen im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet nicht frei herumlaufen.

Vogelhäuschen können weiter beschickt werden.

Außenvolieren sind so zu gestalten, dass die Vögel keinen Kontakt zu wildlebenden Vogelarten haben.